

Zucht- und Körordnung (ZKO)

des Briard Club Deutschland e.V.

in der Fassung von 05.03.2016

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die jeweils gültigen Zuchtordnungen des VDH und der FCI sind Grundlagen für die Zucht- und Körordnung des Briard Club Deutschland e. V. - BCD.
Die Zuchtordnung des VDH und das Internationale Zuchtreglement der FCI sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Zucht- und Körordnung des BCD.
- 1.2 Aufgabe des Clubs ist es, die französische Schäferhundrasse

Berger de Brie

zu erhalten. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen im Standard der FCI festgelegt.
Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ruf des Clubs und der Züchter, sowie dem Interesse der Käufer.

§ 2 Zuchtrecht

2.1 Der Züchter

Als Züchter gilt derjenige, der eine zur Zucht zugelassene Hündin zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat. Rechtmäßiger Besitz kann Eigentum oder Miete mit schriftlichem Mietvertrag sein. Bundes-, landes und gemeinderechtliche Vorschriften zur Haltung und Zucht von Hunden sind von dem Züchter zu beachten.

- 2.1.1 Ein Züchter oder eine Zwingergemeinschaft darf nur an einem Ort im Clubbereich züchten. Bei Änderung der Anschrift der Zuchtstätte ist das Zuchtbuchamt schriftlich zu benachrichtigen. Wurfabnahmen erfolgen nur an den dem Zuchtbuchamt gemeldeten Orten.
- 2.1.2 Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich in Schriftform gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

2.2 Das Mieten von Hündinnen

- 2.2.1 Das Mieten bzw. Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist in allen Fällen gestattet, in denen dies im Interesse der Rassehundezucht liegt.
- 2.2.2 Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin bedarf der Genehmigung der Zucht- und Körkommission vor dem Belegen der Hündin. Der Mietvertrag bzw. die Verfügungsberechtigung muss mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt werden.
- 2.2.3 Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn er
1. mindestens zwei Würfe mit eigenen Hündinnen gezogen hat,
 2. die gemietete Hündin mindestens vier Wochen vor dem erwarteten Wurfstag in Gewahrsam nimmt.
- 2.2.4 Der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen seine Pflichten als Züchter zu erfüllen und die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft einzuhalten. Die gemietete Hündin muss mindestens bis zur Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart bei den Welpen sein.
- 2.2.5 Die Welpen aus der gemieteten Hündin tragen den Zwingernamen des Mieters.

2.3 Pflichten des Züchters und des Deckrüdenbesitzers

Züchter im BCD sind insbesondere verpflichtet:

1. Zur Teilnahme an mindestens einer Züchtertagung für Zuchtanfänger (Rüden- und Hündinnenbesitzer).

2. Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen und Schaffung von angemessener und tierschutzgerechter Unterbringung und Haltung der Hunde.
3. Zur mündlichen Meldung aller Würfe und schriftlichen Meldung aller Deckakte innerhalb einer Woche an das Zuchtbuchamt.
4. Zur Anmeldung aller vollständigen Würfe innerhalb eines Monats zur Eintragung in das Zuchtbuch.
5. Zur Führung des Zwingerbuches.
6. Die Zucht mit erbkranken Hunden zu vermeiden. Der BCD empfiehlt seinen Züchtern die Welpen auf ektopische Ureteren untersuchen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse der ZKK zur Verfügung zu stellen.
7. Dem Zuchtberater, dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtwart die Einsichtnahme in das Zwinger- oder Sprungbuch zu gestatten sowie die Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren.
8. Die Welpenkäufer nach der Wurfabnahme auf zuchtausschließende und -einschränkende Mängel hinzuweisen und ihm bei der Welpenübergabe eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes auszuhändigen. Wird dies unterlassen, so wird die Zuchtstätte mit einer Zuchtsperre von zwei Jahren belegt und für spätere Würfe erfolgt keine Welpenvermittlung durch den BCD.
9. Alle Adressen der Welpenkäufer mit deren Einverständnis unmittelbar nach Abgabe der Hunde an das Zuchtbuchamt des Clubs zu melden.
10. Ihre Zuchthündinnen nur für die Zucht im BCD einzusetzen bzw. im Falle der Vermietung, ihre Zuchthündin ausschließlich an dem VDH oder die FCI angeschlossene Rassehundzüchter zur Verfügung zu stellen.
11. Doppelwürfe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Zucht- und Körkommission.
12. Wurfwiederholungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zucht- und Körkommission und für den Antrag sind mindestens 75% der offiziellen HD- und e.U.- Ergebnissen aus dem zu wiederholenden Wurf vorzulegen.
13. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, ein Sprungbuch zu führen.
14. Deckungen der Rüden außerhalb des BCD sind innerhalb von drei Wochen an das Zuchtbuchamt zu melden.

§ 3 Zucht Voraussetzungen

3.1 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

3.1.1 Rüden

Rüden müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Sie können, falls sie nachweislich gute Vererber sind und sich in guter Kondition befinden, unbegrenzt zur Zucht herangezogen werden.

3.1.2 Hündinnen

Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. Nach vollendetem achten Lebensjahr sind sie nicht mehr zur Zucht zugelassen. Der Abstand zwischen zwei Würfen (Stichtag: Decktag) muss mindestens zwölf Monate betragen. Bei mindestens achtmonatigem Zyklus können bei kräftigen Hündinnen zwei Würfe nacheinander gezogen werden; danach ist eine Pause von mindestens zwölf Monaten einzuhalten. Auf schriftlichen Antrag des Züchters mit Angabe der Gründe kann die Zucht- und Körkommission Ausnahmen genehmigen (z. B. bei Totgeburten, Wurfstärke von maximal drei Welpen oder dergleichen).

Deckakte für den ersten Wurf sind nach vollendetem sechsten Lebensjahr nicht erlaubt.

3.2 Wurfstärke

Der Zuchthündin dürfen zur eigenen Aufzucht nicht mehr Welpen zugemutet werden, als es ihre Kondition, Milchleistung und die tierschutzgemäßen Aufzuchtbedingungen zulassen. Bei stärkeren Würfen muss die Aufzucht durch künstliche Nahrungsmittel oder Amme unterstützt werden.

3.3 Tierschutz

Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen ist Zwingerhaltung ausgeschlossen; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Die „VDH-Mindestanforderungen“ an die Haltung von Hunden“ sind für alle Mitglieder verbindlich.

3.4 Zuchtverfahren

3.4.1 Fremdzucht

Der BCD empfiehlt Fremdzucht.

Fremdzucht liegt vor bei Paarungen von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

3.4.2 Inzucht

Im Sinne der Zuchtordnung werden unter Inzucht Paarungen verstanden zwischen Verwandten zweiten bis vierten Grades in gerader Linie. Inzucht bedarf der vorherigen Genehmigung durch die ZKK.

3.4.3 Inzestzucht

Inzestzucht sind Paarungen zwischen Verwandten ersten Grades, also zwischen Eltern und Kindern oder Geschwistern. Inzestzucht ist nicht gestattet.

§ 4 Zuchtwert

4.1 Zuchtzulassungs- und Körveranstaltungen

Die Zucht- und Körkommission hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Verhaltenstests und Zuchtzulassungsprüfungen durchzuführen. Die Termine sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist im offiziellen Cluborgan bekanntzugeben. Mindestens vier Wochen vor dem Tag der Prüfung müssen die Züchter die Anmeldung zur Zuchtzulassung (Verhaltenstest und Standardbeurteilung) bzw. Ankörung zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Original-Ahnentafel, offizielles HD- Ergebnis, offizielles Ergebnis der eU-Auswertung, mindestens drei Ausstellungsergebnisse von mindestens zwei verschiedenen Spezialzuchtrichtern) beim Zuchtbuchamt einreichen. Der Hund muss bei der Zuchtzulassungsprüfung vom Eigentümer vorgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zucht- und Körkommission.

4.2 Zuchtzulassung und Ankörung

Die Zucht- und Körkommission erteilt nach der Prüfung der Voraussetzungen und der vorgestellten Tiere die Zuchtzulassung oder die Ankörung. Das abschließende Urteil der Zuchtzulassung bzw. der Ankörung oder deren Versagung kann nur gefällt werden, wenn mindestens ein in die VDH - Richterliste eingetragener Zuchtrichter bei der Zuchtzulassungsprüfung bzw. der Ankörung anwesend ist.

Ein Durchschlag des Zuchtzulassungs- bzw. Ankörungs-Formulars ist dem Besitzer am gleichen Tag auszuhändigen.

4.2.1 Grundsätzlich wird unterschieden in

1. zur Zucht nicht geeignete Hunde,
2. zur Zucht zugelassene Hunde,
3. angekörte Hunde (empfohlene Vererber).

4.2.2 Ausschluss der Zuchtzulassung

1. Keine Zuchtzulassung erhält ein Hund, der mit zuchtausschließenden Fehlern behaftet ist, wie z. B. Verhaltensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien, PRA, CSNB, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, leichte, mittlere oder schwere HD, ektopische Ureteren (eU-abweichend 2 und mit Befund) und/oder disqualifizierende Merkmale im Standard der Rasse aufweist bzw. mehr als zwei Auflagen erteilt bekommt.
2. In das Register eingetragene Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen.

4.2.3 Die Zuchtzulassung kann erfolgen, wenn der Hund

1. dem Standard entspricht,
2. auf mindestens drei Spezialzuchtschauen oder Sonderschauen des VDH oder der FCI in der Jugendklasse, der Zwischenklasse, der Gebrauchshundklasse, der Championklasse oder der Offenen Klasse von Spezialzuchtrichtern die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten hat,
3. das Alter von 15 Monaten erreicht hat,
4. in das Zuchtbuch des BCD eingetragen ist,
5. aufgrund der offiziellen HD-Auswertung in Deutschland nachweisen kann, dass kein stärkerer Befund als HD-Grenzfall vorliegt,
6. aufgrund der offiziellen eU-Auswertung im BCD nachweisen kann, dass maximal eU-abweichend 1 vorliegt
7. den Verhaltenstest bestanden hat.

4.2.4 Verhaltenstest

1. Der Verhaltenstest wird von mindestens einem vom BCD anerkannten Verhaltenstester durchgeführt.
2. Aufbau und Art des Tests sowie eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden von dem (den) Verhaltenstester(n) und der Zucht- und Körkommission erarbeitet.
3. In allen Fällen ist ein Beurteilungsbogen über die Prüfung zu erstellen, der Tag und Ort der Prüfung, Name und Zuchtbuchnummer und den Namen des Besitzers des Hundes, den Namen des Verhaltenstesters sowie das Ergebnis der Prüfung enthält. Den Beurteilungsbogen erhält das Zuchtbuchamt. Kopien sind dem Besitzer des Hundes am gleichen Tag sowie dem Zuchtberater zu überlassen.
4. Der Test kann auf Wunsch des Hundeführers vorzeitig abgebrochen werden und gilt dann als nicht bestanden.
5. Bei Nichtbestehen des Tests kann dieser einmal wiederholt werden. Die zweite Entscheidung ist endgültig.

4.2.5 Auflagen und Empfehlungen

Weist der Hund Eigenschaften im Grenzbereich der vom Standard geforderten Norm oder im Verhalten auf, erteilt die Zucht- und Körkommission Auflagen, die bei der Partnerwahl einzuhalten sind. Weiter spricht die Zucht- und Körkommission im Einzelfall Empfehlungen aus, welche bei der Partnerwahl zu berücksichtigen sind.

4.2.6 Eingeschränkte Zuchtzulassung

Die Zucht- und Körkommission kann im Einzelfall eine eingeschränkte Zuchtzulassung erteilen.

4.2.7 Zuchtzulassung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so wird die 1. Zuchtzulassung über drei Jahre ausgestellt; danach müssen die Hunde grundsätzlich erneut der Zucht- und Körkommission vorgestellt werden.

4.2.8 Die Ankörung eines Hundes kann erfolgen, wenn

1. der Hund zur Zucht zugelassen ist,

2. der Hund auf mindestens fünf Internationalen Zuchtschauen des VDH, der FCI oder auf Spezialzuchtschauen in der Offenen, der Zwischen-, der Champion- oder Gebrauchshundeklasse unter vier verschiedenen Spezialzuchtrichtern jeweils die Formwertnote „Vorzüglich“ erhalten hat,

3.

bei Rüden:

Der Nachweis durch Richterbericht erbracht wird, dass mindestens acht Nachkommen aus mindestens zwei, maximal vier Würfen von mindestens zwei verschiedenen Hündinnen jeweils einmal von einem Spezialzuchtrichter mit „Vorzüglich“ bewertet wurden und bei ihnen maximal HD-Grenzfall und maximal eU-abweichend 1 vorliegt,

bei Hündinnen:

Der Nachweis durch Richterbericht erbracht wird, dass mindestens sechs Nachkommen aus mindestens zwei Würfen von verschiedenen Rüden jeweils einmal von Spezialzuchtrichtern mit „Vorzüglich“ bewertet wurden und bei ihnen maximal HD-Grenzfall und maximal eU-abweichend 1 vorliegt.

4.3 Wiederholung der Zuchtzulassung oder Ankörung

Bei versagter Ankörung oder Zuchtzulassung kann der betroffene Hund erneut der Zucht- und Körkommission zur Prüfung vorgeführt werden, die zweite Entscheidung ist endgültig.

4.4 Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Zuchtzulassungen, Ankörungen und Verhaltenstests sind laufend im offiziellen Cluborgan zu veröffentlichen.

4.5 Widerruf der Zuchtzulassung und nachträgliche Auflagen zur Zucht.

Die Ankörung sowie die Zuchtzulassung kann von der Zucht- und Körkommission jederzeit zurückgenommen werden, wenn

1. bei den Nachkommen eine besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde,
2. bei dem Hund selbst zuchtrelevante Erkrankungen oder zuchtrelevante Verhaltensauffälligkeiten bestehen.

Weiter kann die Zucht- und Körkommission nachträglich Auflagen erteilen.

§ 5 Zwingername und Zwingernamenschutz

1. Jeder angehende Züchter hat für seine Zucht einen Zwingernamen beim Zuchtbuchamt des BCD zu beantragen, der sich deutlich von den bisher vergebenen Zwingernamen unterscheidet. Es sind drei kurze und einprägsame Vorschläge einzureichen.

2. Der Zwingername wird international geschützt und ist an die Person des Züchters gebunden. und nicht übertragbar. Lediglich im Todesfalle können Verwandte ersten oder zweiten Grades sowie Ehegatten des Verstorbenen die Fortführung des Zwingernamens beim Zuchtbuchamt anmelden.

Die Wiedervergabe eines erloschenen Zwingernamens an eine andere Person ist frühestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren möglich.

§ 6 Deckakt

1. Die Besitzer der für einen Deckakt bestimmten Hunde haben die Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne dieser Zucht- und Körordnung zur Zucht zugelassen sind, bzw. ob und welche Auflagen zu beachten sind.
2. Bei Verwendung von Deckrüden anderer dem VDH oder der FCI angehörenden Vereinen ist die schriftliche Genehmigung des Zuchtberaters erforderlich. Ein schriftlicher Deckvertrag wird empfohlen. Künstliche Besamung von Zuchthündinnen im BCD bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zucht- und Körkommission.
3. Künstliche Besamung darf nur bei Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden. Das gilt auch für Rüden.
4. CSNB-Anlageträger müssen mit CSNB-freien Hunden verpaart werden. Die Welpen müssen vor Abgabe auf CSNB getestet werden und das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen.

§ 7 Zuchtstättenabnahme, Wurfbesichtigung, Wurfabnahme und Zuchtstättenkontrolle

- 7.1 Vor dem ersten Wurf eines Züchters führt der Zuchtwart auf Weisung des Zuchtbuchamtes und auf Kosten des Züchters vor der ersten Belegung der Hündin eine Zuchtstättenabnahme durch. Bei Umzug ist vom Züchter eine erneute Zuchtstättenabnahme beim Zuchtbuchamt zu beantragen.
- 7.2 Bei den ersten fünf Würfen eines Züchters muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Wurfstag eine erste Wurfbesichtigung durch einen Tierarzt erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung muss mit der Wurfmeldung an das Zuchtbuchamt geschickt werden. In Ausnahmefällen kann diese Wurfbesichtigung in Absprache mit dem Zuchtbuchamt durch einen Zuchtwart durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Züchter.
- 7.3 Wurfabnahmen führt der vom Zuchtbuchamt beauftragte Zuchtwart, Wurfbesichtigungen der vom Zuchtbuchamt beauftragte Zuchtwart oder eine von der ZKK beauftragte Person durch.
 1. Zur ordnungsgemäßen Abnahme des Wurfes oder zur Zuchtstättenkontrolle ist jederzeit eine Besichtigung möglich, zu der der Zuchtwart auch unangemeldet in der Zuchtstätte erscheinen darf.
 2. Die endgültige Wurfabnahme muss in der achten Lebenswoche erfolgen. Es dürfen nur gechippte und geimpfte Welpen abgenommen werden.
 3. Der Zuchtwart stellt die Welpenberurteilungen und das Wurfabnahmeprotokoll aus und sendet diese innerhalb einer Woche an das Zuchtbuchamt und den Zuchtberater. Kopien sind dem Züchter auszuhändigen.
 4. Der Zuchtwart muss sich von der ordnungsgemäßen Führung des Zwingerbuches überzeugen.
 5. Die Höhe der Kosten für die Wurfbesichtigung und -abnahme richtet sich nach der Gebührenordnung.
 6. Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist, als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.
 7. Ein Zuchtwart darf keine eigenen Würfe bzw. die Nachkommen seines eigenen Deckrüden abnehmen.

§ 8 Ahnentafeln

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Die Ahnentafeln werden vom Briard Club Deutschland e. V. ausgestellt. Sie sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheinträgen identisch

gewährleistet werden. Sie weisen mindestens vier Generationen nach. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des BCD.

- 8.1.2 Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat ausschließlich der Eigentümer des Hundes auf dessen Lebzeiten. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
- 8.1.3 Ahnentafeln von anderen der FCI angeschlossenen Vereinen sind unablässig mit der BCD-Übernahmebescheinigung zu verbinden.
- 8.1.4 Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte durch den abgebenden Eigentümer vermerkt und mit seiner Unterschrift bestätigt werden.
- 8.1.5 In den Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und -stärken einzutragen.
- 8.1.6 In Verlust geratene Ahnentafeln können vom Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen des Zuchtbuchamtes im offiziellen Cluborgan zu veröffentlichen. Das Zuchtbuchamt fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Ahnentafel aus.
- 8.1.7 Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne.
Die Verfälschung einer Ahnentafel, die Herstellung einer unechten Ahnentafel und der Gebrauch einer verfälschten oder unechten Ahnentafel zur Täuschung im Rechtsverkehr ist strafbar.

8.2 Verfahren

Die Wurfmeldung gilt als Antrag auf Ausstellung der Ahnentafeln für die gemeldeten Welpen. Mit der Meldung sind alle erforderlichen Unterlagen - soweit beim Zuchtbuchamt nicht schon vorhanden - einzureichen.

8.3 Name der Welpen

Alle Welpen müssen einen Namen erhalten, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnt. Ein Name darf innerhalb einer Zuchtstätte nur einmal vergeben werden. Die Namen der Welpen der einzelnen Würfe innerhalb einer Zuchtstätte beginnen bei A und werden in alphabetischer Reihenfolge fortgeführt.

8.4 Siegeltitel und Leistungskennzeichen

Eintragungen auf den Ahnentafeln können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden. Nach Wurfeintragung erworbene Siegeltitel und Leistungskennzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

§ 9 Zuchtbuch

9.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlage der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Das Zuchtbuch des BCD enthält mindestens die Wurfeintragungen, die Einzeleintragungen, das Register, die HD- sowie die eU-Auswertungsliste, die Liste der geschützten Zwingernamen sowie die Ergebnisse von Zuchtzulassungsprüfungen einschließlich von der Zuchtverwendung ausgeschlossener Hunde. Siegeltitel dürfen nur in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn diese Titel nach den Bestimmungen des VDH oder der FCI erworben wurden. Andere Titel dürfen weder im Zuchtbuch noch auf der Ahnentafel in Erscheinung treten.

9.2 Eintragung

Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen mindestens vier Generationen bei den Vorfahren

nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern, Eintragungen über Geschlecht, Farbe, Chip-Nummern und falls vorhanden abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Körungen aufweisen.

Zur Eintragung kommen:

1. Bei Wurfeintragungen alle Würfe, die im Bereich des BCD fallen. Die Eintragung enthält den Zwingernamen, Name und Wohnort des Züchters, Zuchtbuchnummer, Name des Welpen, Geschlecht und besondere weitere Kennzeichen des einzutragenden Hundes, Abstammung des Wurfes mit Eltern und Großeltern, Deck- und Wurfstag sowie die gesamte Wurfstärke und die Zahl der totgeborenen und verstorbenen Welpen.

2. Bei Einzeleintragungen müssen Hunde anderer, der FCI angehörenden Vereine dem Zuchtbuchamt des BCD zur Eintragung und Übernahme gemeldet werden, falls mit ihnen gezüchtet werden soll. Sie werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie nicht registriert werden müssen.

9.3 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer herausgegeben. Es muss als Nachtrag mindestens alle zwei Jahre erscheinen. Züchter auf der Züchterliste müssen ein Pflichtexemplar von jedem Jahrgang abnehmen.

9.4 Das Register

In das Register können alle Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht oder nur teilweise nachprüfbar ist, deren Erscheinungsbild und Wesen jedoch dem Standard der Rasse entsprechen sowie Hunde, die mit Papieren von dem VDH und/oder der FCI nicht angeschlossenen Vereinen ausgestattet sind. Die vermutliche Reinrassigkeit muss durch einen zugelassenen Spezialzuchtrichter bescheinigt werden. In allen Zweifelsfällen, ob eine Zuchtbucheintragung oder Registrierung zu erfolgen hat, entscheidet die Zucht- und Körkommission.

9.5 Zuchtstrategien

Der BCD ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung aufzuzeichnen. Ein Bericht über diese Entwicklung ist dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches, zu erstatten.

§ 10 Die Strafordnung

10.1 Bei Verstößen gegen die Zucht- und Körordnung kann die Zucht- und Körkommission Strafen gegenüber den betroffenen Züchtern aussprechen. Die Disziplinargewalt des Vereinsvorstandes bleibt hiervon unberührt.

10.2 Zu ahnden sind:

1. Züchten mit nicht zur Zucht zugelassenen Hunden,
2. Züchten mit von der Zucht ausgeschlossenen Hunden,
3. Verstöße gegen verbindliche Auflagen der Zucht- und Körkommission,
4. Verstöße gegen die übrigen Bestimmungen der Zucht- und Körordnung,
5. Züchten mit Hündinnen nach vollendetem achten Lebensjahr.

10.3 Strafen können sein:

1. Befristete oder unbefristete Zuchtsperre für den betreffenden Hund.
2. Befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr.

10.4 Darüber hinaus ist die Zucht- und Körkommission berechtigt, in allen Fällen zusätzlich eine Geldbuße zu verhängen.